

2

Fachkraft/Servicekraft für Schutz und Sicherheit

Wissensbasis für Ausbildung und Beruf (Fachkompetenzbuch)

10. Auflage



IBOORBERG

SecuMedia

Brigitte Bell, Dieter Biegard, Dieter Kaiser,
Torsten Katschemba, Bernd Limburg, Joachim M. Weger

Fachkraft/Servicekraft für Schutz und Sicherheit
Band 2: Wissensbasis für Ausbildung und Beruf
(Fachkompetenzbuch)



Brigitte Bell, Dieter Biegard, Dieter Kaiser,
Torsten Katschemba, Bernd Limburg, Joachim M. Weger

Fachkraft/Servicekraft für Schutz und Sicherheit

Band 2: Wissensbasis für Ausbildung und Beruf
(Fachkompetenzbuch)

10., aktualisierte Auflage, 2026

BOORBERG / SecuMedia

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-415-07846-8

(Boorberg)

10. Auflage, 2026

© Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, 2009

Scharrstraße 2

70563 Stuttgart

E-Mail: mail@boorberg.de

<https://www.boorberg.de>

ISBN 978-3-939639-13-8

(SecuMedia)

© 2009

SecuMedia Verlags-GmbH

Postfach 1234

55205 Ingelheim DE

E-Mail: info@secu.media

<https://www.secu.media>

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die Nutzung sämtlicher Inhalte für das Text- und Data-Mining ist ausschließlich dem Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG vorbehalten. Der Verlag untersagt eine Vervielfältigung gemäß § 44b Abs. 2 UrhG ausdrücklich.

Anfragen gemäß EU-Verordnung über die allgemeine Produktsicherheit (EU) 2023/988 (General Product Safety Regulation – GPSR) richten Sie bitte an: Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Produktsicherheit, Scharrstraße 2, 70563 Stuttgart; E-Mail: produktsicherheit@boorberg.de

Lektorat: Dr. Markus Rutsche

Titelfoto: © nd3000 – stock.adobe.com / Kadmy – stock.adobe.com / alotofpeople – stock.adobe.com

Satz: BW-Medien GmbH, Heckenweg 4, 71287 Weissach

Druck und Verarbeitung: Silber Druck oHG, Otto-Hahn-Straße 25, 34253 Lohfelden

Schutz und Sicherheit

1. Sicherungsdienstleistungen

1.1 Allgemeine Anforderungen

1.1.1 Voraussetzungen für die Eröffnung eines Bewachungsgewerbes (GewO)

§ 34a GewO normiert, unter welchen Voraussetzungen ein Bewachungsunternehmen eröffnet werden darf. In dieser Bestimmung wird auch festgelegt, welche Bedingungen erfüllt sein müssen, damit eine Person in einem Sicherheitsunternehmen beschäftigt werden darf, und für welche Tätigkeiten eine Sachkundeprüfung benötigt wird.

Wer gewerbsmäßig Leben oder Eigentum fremder Personen bewachen will (also der Bewachungsgewerbetreibende), bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Folgende Kriterien müssen der Behörde für die **Gewerbeanmeldung** nachgewiesen werden:

Gewerberecht

- Zuverlässigkeit des Antragstellers (d.h., keine relevanten Einträge im behördlichen Führungszeugnis = unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister; keine relevanten Einträge im Gewerbezentralregister, keine entgegenstehende Stellungnahme der zuständigen Polizeibehörde);
- geordnete Vermögensverhältnisse des Antragstellers;
- Vorliegen der erforderlichen Haftpflichtversicherung;
- erfolgreicher Abschluss der Sachkundeprüfung nach § 34a GewO bei einer IHK oder ein anderer anerkannter Abschluss, Ausnahmen regelt die Bewachungsverordnung.

1.1.2 Anforderungen an Mitarbeitende im Bewachungsgewerbe

Der Gewerbetreibende darf mit Bewachungsaufgaben nur Personen **beschäftigen**, die die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Zuverlässigkeit (keine relevanten Einträge im behördlichen Führungszeugnis = unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister; keine entgegenstehende Stellungnahme der zuständigen Polizeibehörde);
- Teilnahme an 40 Stunden Unterricht nach § 34a GewO bzw. Nachweis über erfolgreichen Abschluss der Sachkundeprüfung gem. §34a GewO bei einer IHK oder ein anderer anerkannter Abschluss, Ausnahmen regelt die Bewachungsverordnung;
- Mindestalter 18 Jahre.

Wer muss an einem **Unterrichtungsverfahren** nach § 34a GewO teilnehmen?

Unterrichtungsverfahren

- Bewachungspersonal, das Tätigkeiten erbringt, die nicht sachkundepflichtig sind.

Sachkundeprüfung

Wer muss neben dem Gewerbetreibenden noch die **Sachkundeprüfung** nach § 34a GewO ablegen?

Für die Ausübung bestimmter Tätigkeiten (besondere Konfliktbereiche) ist in der Bewachungsbranche eine Sachkundeprüfung abzulegen. Die Sachkundeprüfung ist Voraussetzung, aber kein Qualifizierungsnachweis für die Wahrnehmung der Aufgaben:

- Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr;
- Schutz vor Ladendieben;
- Bewachung im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken;
- Tätigkeiten in leitender Funktion in Asylunterkünften;
- Tätigkeiten in leitender Funktion bei Großveranstaltungen.

Die Sachkundeprüfung nach § 34a Abs. 1 GewO wurde vom Gesetzgeber im Jahre 2003 eingeführt; im Dezember 2016 wurden die beiden letztgenannten Punkte sachkundepflichtig. Die Sachkundeprüfung geht dabei über den Lehrstoff des Unterrichtsverfahrens nach § 34a GewO hinaus. Die Prüfung wird vor der Industrie- und Handelskammer abgelegt. Zweck der Sachkundeprüfung ist die Erhöhung der fachlichen Qualität der eingesetzten Mitarbeiter.

Bewacherregister**Bewacherregister**

Durch die Änderung der Gewerbeordnung entstand die Pflicht zur Errichtung eines **Bewacherregisters** ab Juni 2019, in dem bundesweit Daten zu Bewachungsgewerbetreibenden und Bewachungspersonal elektronisch auswertbar erfasst und auf dem aktuellen Stand zu halten sind. Hierzu wurde § 11b GewO in die Gewerbeordnung eingefügt. Vollzugsbehörden können damit die Daten, z.B. bei Vor-Ort-Kontrollen, schnell und unmittelbar abrufen, um Zuverlässigkeit sowie fachliche Eignung und Qualifikation aller Wachpersonen zu überprüfen. Sicherheitsmitarbeiter dürfen grundsätzlich erst durch den Gewerbetreibenden eingesetzt werden, nachdem die behördliche Freigabe erfolgt ist.

**Bewachungs-
verordnung****Bewachungsverordnung**

Das Bundesministerium für Wirtschaft hat nach § 34a Abs. 2 GewO die **Bewachungsverordnung** (BewachV) für das Bewachungsgewerbe erlassen. In dieser Verordnung sind Details der gewerbsmäßigen Ausübung des Bewachungsgewerbes geregelt. Die Regelungen der Bewachungsverordnung wurden im Jahr 2019 umfassend reformiert.

Folgende Abschnitte werden in der Bewachungsverordnung konkretisiert:

- Zuständigkeit, Unterrichtung in Strafsachen, Antragsstellung
- Unterrichtsverfahren
- Sachkundeprüfung
 - Anerkennung anderer Nachweise
- Anerkennung von ausländischen Befähigungsnachweisen
- Anforderungen an die Haftpflichtversicherung
- Verpflichtungen bei der Ausübung des Gewerbes
 - An- und Abmeldung von Wach- und Leitungspersonal
 - Dienstanweisung
 - Ausweis, Kennzeichnung der Wachperson
 - Dienstkleidung
 - Behandlung der Waffen und Anzeigepflicht nach Waffengebrauch
 - Buchführung und Aufbewahrung

- Ordnungswidrigkeiten
- Schlussvorschriften

DIN 77200

Die **DIN 77200** (siehe auch Schutz und Sicherheit/Sicherheitstechnik, Normenreihe DIN 77200, Kapitel 21) formuliert grundlegende Anforderungen an Organisation, Personalführung und Arbeitsweisen von Sicherheitsdienstleistern. Unterschieden wird in der Norm grundsätzlich zwischen **stationären** (Alarmdienst, Empfangsdienst, Kontrolldienst) und **mobilen** Sicherheitsdienstleistungen (Revierdienst, Interventionsdienst, Kontrolldienst), sowie Veranstaltungsdiensten. Dabei besteht die DIN 77200 aus folgenden Teilen:

- 1. Allgemeine Anforderungen** an Sicherheitsdienstleister,
- 2. Erweiterte Anforderungen** an Sicherheitsdienstleister für besondere Leistungsbereiche (im Einzelnen: Veranstaltungen mit besonderer Sicherheitsrelevanz, Öffentlicher Personenverkehr, Objekte mit besonderer Sicherheitsrelevanz, Flüchtlings- und Asyleinrichtungen und/oder -unterkünfte),
- 3. Zertifizierungsverfahren** zur Konformitätsbewertung von Sicherheitsdienstleistungen nach DIN 77200-1 und DIN 77200-2.

Für Bereiche der **Geld- und Wertdienstleistung** gelten darüber hinaus die Anforderungen der Norm DIN 77210, welche aus folgenden Teilen besteht:

1. Anforderungen,
2. Zertifizierungsverfahren.

Ein hochwertiger Sicherheitsdienst und seine eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen heute ein hohes Maß an Kompetenz und Qualität anbieten können. Kompetenz- und Qualitätsansprüche der Kunden beziehen sich unter anderem auf folgende Bereiche:

- Zertifizierung nach den gängigen und aktuellen Richtlinien und Normen,
- qualitative Aus- und Weiterbildung,
- transparente Kostenpolitik,
- fundamentiertes Fachwissen in Bereichen wie z. B.:
 - Recht,
 - serviceorientiertes Verhalten,
 - Umgang mit Menschen,
 - Sicherheitstechnik,
 - Wirkung der eigenen Person,
 - Arbeitssicherheit,
 - Umgang mit ethnischen Gruppen,
 - Umweltschutz,
 - Deeskalationstechniken,
 - Betriebswirtschaft,
 - Sprachen,
 - Situationsbewertung und situationsgerechtes Verhalten,
 - individuelle Spezialkenntnisse im eingesetzten Bereich.

Als Grundsatz für das Tätigwerden in der Sicherheitswirtschaft kann hier der sog. „**Generalauftrag**“ genannt werden. Es ist für die Auftragserfüllung im Wesentlichen unerheblich, ob es sich um einen gewerblichen oder betrieblichen Sicherheitsdienst handelt. Auch das einzelne Fachgebiet/Spezialgebiet ist für den Generalauftrag nicht relevant.

DIN 77200**Generalauftrag**

Sicherheitsdienste sind in der Regel (Ausnahme bei gesetzlicher Verpflichtung, z.B. im Kraftwerksicherungsbereich) freiwillige und privatrechtliche Einrichtungen. Der sog. Generalauftrag beschreibt gewissermaßen den Status eines Sicherheitsdienstes durch folgende Punkte:

- Ohne hoheitliche (polizeiliche) Befugnisse,
- weisungsgebunden und
- eigenverantwortlich, um
- den vorbeugenden und
- abwehrenden Schutz eines Kunden (materiell, immateriell und personell) sicherzustellen.

Kunde der Leistung kann eine juristische oder natürliche Person sein.

Zur Ausübung dieses Auftrages stehen dem Sicherheitsdienst grundsätzlich (nur) die gleichen Rechte wie jeder anderen Privatperson, die sog. „**Jedermannsrechte**“, zu (siehe Kapitel 4 Rechtsgrundlagen für Sicherheitsdienste).

Der Sicherheitsdienst übernimmt darüber hinaus per Vertrag (i.d.R. Dienstleistungsvertrag gem. § 611 BGB) die Garantenstellung aus § 13 StGB gegenüber seinem Kunden. Somit steht der Sicherheitsdienst auch strafrechtlich für die Gefahrenabwehr ein. Merke: Die Ausübung der Rechte anderer, hier die des Kunden, setzt zwingend voraus, dass der Kunde die Ausübung in der Art und Weise, wie diese durch das Sicherheitspersonal ausgeübt werden, ausdrücklich wünscht und über Anweisungen beauftragt.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes sind mehr denn je das **Aushängeschild** des Kunden, sei es im betriebseigenen Werkschutz an der Pforte eines Unternehmens oder bei der Ausführung von Sicherheitsdienstleistungen im Sinne der DIN 77200.

Ein unfreundlicher, unqualifizierter oder martialisch auftretender Sicherheitsdienst bleibt dem Gegenüber immer negativ in Erinnerung. Nur ein zufriedener Kunde wird im Gegensatz dazu an dem von ihm eingesetzten Dienstleistungsunternehmen dauerhaft festhalten und bereit sein, den Mehrwert zu bezahlen.

Die Verschiebung der Schwerpunkte vom „abwehrenden Schutz“ zum „vorbeugenden Schutz“, angewendet und durchgeführt von einem serviceorientierten Sicherheitsdienst, lässt sich in den letzten Jahren besonders intensiv feststellen. Wo es noch vor Jahren „chic“ war, einen Täter zu stellen und festzunehmen, steht heute die optimale Vorbeugung und somit die Täterverdrängung im Vordergrund.

Auch im Bereich **Besucherempfang** reicht das reine Ausstellen eines Besucherausweises nicht mehr aus. Die Unternehmen legen heute mehr Wert auf das Ambiente, in dem ihre Kunden empfangen werden. Der Vergleich zur Rezeption eines guten Hotels wird hier immer wieder angestellt.

Trotz dieses Wandels soll aber gerade im Torkontrolldienst an die eigentlichen Uraufgaben des klassischen Werkschutzes erinnert werden. Die Uraufgabe liegt in erster Linie im Schutz des Auftraggebers, seiner Werte, Kunden und Belegschaft. Ziel des Sicherheitsdienstes ist es demnach, das Gefühl Sicherheit mit dem Empfinden von Geborgenheit und Zufriedenheit optimal zu vereinen. Eine gute Vorfeldbeobachtung bleibt Hauptbestandteil eines jeden Sicherheitsdienstes im Tor- bzw. Empfangsbereich. Das rechtzeitige Erkennen einer Situation lässt Zeit für die angepasste Reaktion, sei es das Bereitstellen von Schutzmaßnahmen oder die Vorbereitung auf einen ankommenden Kunden.

Empfangsdienst ist
Aushängeschild

Anforderungen an
Besucherempfang